

Verwaltungsaufbau in Hessen - Merkblatt

Stand 01.09.2019

I. DIENSTSTELLEN

Das Organisationsschema erfasst in einer Gesamtschau **alle Dienststellen der hessischen Landesverwaltung**. Sofern gleichartige Dienststellen mehrmals vorhanden sind, ist ihre Zahl angegeben. Dienststellen der Exekutive sind als Rechtecke, Gerichte als Kreise kenntlich gemacht. Am unteren Rand sind nachrichtlich die kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften aufgeführt.

Neben den Dienststellen des Landes sind einige selbstständige Körperschaften des öffentlichen Rechts (z.B. Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt a. M.) aufgenommen, die der Aufsicht des Landes unterstehen.

II. DIENSTSTELLENBEGRIFF

Dem „Verwaltungsaufbau in Hessen“ liegt folgender **Dienststellenbegriff** zugrunde:

„Dienststelle ist eine organisatorisch abgrenzbare selbstständige Verwaltungseinheit mit örtlich und sachlich bestimmtem Aufgabenbereich.“

Mit diesem umfassenden Dienststellenbegriff werden sowohl Behörden, das sind Dienststellen mit hoheitlichen Aufgaben (wie z.B. Polizeibehörden, Finanzämter), als auch Einrichtungen, das sind Dienststellen ohne hoheitliche Aufgaben (wie z.B. Schulen, Museen), erfasst.

III. AUFSICHTSBEZIEHUNGEN

Aus dem Organisationsschema ergeben sich die **Aufsichtsbeziehungen** zwischen den einzelnen Dienststellen; sie sind mit durchgezogenen Verbindungslinien kenntlich gemacht.

Unterbrochene Linien verdeutlichen, wo dem Land - wie etwa gegenüber selbständigen Körperschaften des öffentlichen Rechts (Universitätskliniken) - nur die Staats- bzw. Rechtsaufsicht zukommt.

Dienststellen, die der Aufsicht eines Ministeriums nicht unterstehen (die Kanzlei des Hessischen Landtags, der Staatsgerichtshof, der Hessische Datenschutzbeauftragte, der Hessische Rechnungshof, der Beauftragte der Hessischen Landesregierung für behinderte Menschen) sind in der obersten Reihe ohne Verbindungslinien dargestellt.

IV. DREISTUFIGER AUFBAU DER LANDESVERWALTUNG

Aus dem Organisationsschema ergibt sich auch der im Grundsatz **dreistufige Aufbau der Landesverwaltung**.

Die Kästchen in den beiden obersten Reihen stellen die **obersten Landesbehörden** dar (im Wesentlichen der Ministerpräsident und die Ministerien).

Die beiden mittleren Reihen umfassen die Dienststellen, die der mittleren Verwaltungsebene zuzurechnen sind. Es handelt sich dabei um:

- **Landesoberbehörden**, die einem Ministerium unmittelbar unterstehen, für das ganze Land zuständig sind und keine nachgeordneten Behörden haben (z.B. Landeskriminalamt, Statistisches Landesamt) sowie um Einrichtungen, die einem Ministerium unmittelbar unterstehen (z.B. Hessische Landeszentrale für politische Bildung), und
- **Landesmittelbehörden**, die einem Ministerium unmittelbar unterstehen und denen untere Verwaltungsbehörden unterstellt sind (z.B. Regierungspräsidien, Oberfinanzdirektion).

In der Darstellung optisch hervorgehoben sind die **Regierungspräsidien**. Sie nehmen unter den Landesmittelbehörden eine Sonderstellung ein, weil bei Ihnen Aufgaben aus unterschiedlichen Fachbereichen zusammengefasst sind. Viele dieser Aufgaben stehen in engem Zusammenhang und erfordern eine ressortübergreifende Koordinierung. Die Regierungspräsidien werden daher auch als koordinierende Mittelinstanz bezeichnet. Die Dienstaufsicht über das Personal der Regierungspräsidien hat i.d.R. das Hessische Ministerium des Innern und für Sport, während die Fachaufsicht beim jeweiligen Fachressort angesiedelt ist.

In der untersten Reihe sind Dienststellen der **unteren Verwaltungsebene** dargestellt. Das sind Dienststellen, die einer Landesmittelbehörde nachgeordnet sind (z.B. Finanzämter, Ämter für Bodenmanagement) oder unmittelbar einer obersten Landesbehörde unterstellt und für einen räumlich begrenzten Teil des Landes zuständig sind (z.B. Justizvollzugsanstalten).

Eine besondere Rechtsform in der Landesverwaltung stellen die **Landesbetriebe** nach § 26 der Landeshaushaltsordnung dar. Landesbetriebe

- werden haushaltsmäßig gesondert geführt,
- sind grundsätzlich erwerbswirtschaftlich ausgerichtet,
- sind wirtschaftlich jedoch nicht rechtlich unabhängig und
- sind organisatorisch und dienstrechtlich Dienststellen der Landesverwaltung.